

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0687/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 13.07.2025 einen Kommentar mit der Überschrift „Versorgung statt Hoffnung“. Darin geht es um die mangelnde Versorgung von Patienten mit ME/CFS. Aufhänger des Kommentars ist eine Frau, die aufgrund ihrer ME/CFS-Erkrankung Suizid begangen hat. Der Tod der Frau sei „keine Entscheidung gegen ein Leben gewesen, welches sie irgendwann in fernen Zukünften, wenn die Forschung vielleicht so weit ist, vielleicht wieder hätte führen können. Sondern eine Entscheidung gegen jede weitere schmerzhafteste Sekunde in Einsamkeit, Leid und Qual“, heißt es in dem Text. Vor dem Hintergrund des Falls attestiert die Autorin dem deutschen Gesundheitssystem strukturelles Totalversagen. Sie fordert unter anderem mehr Forschung, medizinische Versorgung mit Schwerpunktpraxen und soziale Absicherung, damit sich der Zustand von ME/CFS-Patienten durch Überbelastung nicht noch mehr verschlechtere. Außerdem müsse ihnen geglaubt werden – auch wenn das heiße, „zu akzeptieren, dass man mit schwerstem ME/CFS aktuell nicht leben kann“.

II. Der Beschwerdeführer moniert einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex und im Besonderen einen Verstoß gegen Richtlinie 8.7. Er kritisiert, dass der vollständige Name der Frau genannt und auf ihren weiterhin abrufbaren Account auf X verwiesen werde. Dort seien auch weiterhin Fotos von ihr und detaillierte Informationen über ihr Leben zu finden. Besonders problematisch findet der Beschwerdeführer zudem den vorletzten Satz des Kommentars: „Auch wenn das heißt, zu akzeptieren, dass man mit

schwerstem ME/CFS in Deutschland aktuell nicht leben kann“. Dieser Satz könne als Aufforderung an Betroffene verstanden werden, Suizid zu begehen. Überdies fehlten Hinweise auf Hilfsangebote für suizidgefährdete Menschen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nehmen die Autorin des Kommentars und auch die Redaktion Stellung.

Die Autorin schreibt, dass die Erkrankte sich über lange Zeit hinweg offen und eindeutig mit ihrer Erkrankung ME/CFS in der Öffentlichkeit verbunden habe. Ihre Social-Media-Accounts habe sie unter Klarnamen und mit großer Reichweite betrieben und zur sozialen, gesundheitlichen und politischen Aufklärung genutzt. Sie habe ihre Onlinepräsenz ausdrücklich als öffentlichen Raum verstanden und ihre persönliche Geschichte bewusst mit politischer Arbeit und Aktivismus verknüpft, unter anderem durch reichweitenstarke Hashtags. Auch Karl Lauterbach habe ihren Abschiedspost öffentlich geteilt, da ihr Name und ihr Engagement für ME/CFS einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewesen seien. Eine Bezugnahme auf ihren Namen im Text sei deshalb folgerichtig.

Zur Behauptung, der Text würde zu Suizid auffordern, erklärt die Autorin, dass keinerlei Methoden oder Abläufe eines assistierten Suizids beschrieben würden. Die Entscheidung der ME/CFS-Patientin stünde nicht im Zentrum; vielmehr solle aufgezeigt werden, welche strukturellen Missstände schwer erkrankte und unterversorgte Menschen mit ME/CFS in existenzielle Situationen bringen könnten. Der Verweis auf assistierten Suizid diene als Ausgangspunkt für eine gesellschaftliche Zustandskritik, nicht als Darstellung eines Ziels oder einer Lösung.

Die Autorin argumentiert, dass der betreffende Absatz eine zugespitzte sozialpolitische Analyse sei, die Forderungen aufgreife, wie sie Patient*innenvertretungen seit Jahren öffentlich formulierten: bessere medizinische Versorgung, soziale Absicherung und die Anerkennung des Leidens der Betroffenen trotz fehlender Biomarker. Die Aussage, dass man mit schwerstem ME/CFS in Deutschland derzeit „nicht leben könne“, beziehe sich auf diese strukturellen Bedingungen und richte sich als Appell an Politik, Gesellschaft und das Gesundheitssystem – nicht an Erkrankte als individuelle Handlungsaufforderung.

Ziel des Textes sei es, aufzuzeigen, wie das Leben schwerst an ME/CFS Erkrankter verbessert werden könnte, sodass Situationen wie die von der erwähnten Patientin gar nicht erst entstünden. Es handle sich um einen Appell für bessere Strukturen, nicht um eine Aufforderung zur Nachahmung.

Die Stellungnahme der Redaktion folgt der gleichen Argumentation. Die Berichterstattung beziehe sich auf eine Person, die sich über Jahre hinweg bewusst, kontinuierlich und unter Klarnamen in die Öffentlichkeit begeben habe und ihre Erkrankung mit gesellschaftlicher sowie politischer Aufklärungsarbeit verbunden habe, heißt es. Die Namensnennung erfolge im Rahmen einer Debatte von erheblicher öffentlicher Relevanz und knüpfe an eine bereits bestehende Öffentlichkeit an, sodass keine unzulässige Verletzung des Persönlichkeitsschutzes zu erkennen sei.

Weiter schildere der Beitrag weder konkrete Umstände noch Methoden eines Suizids und vermeide jede individualisierende oder nachahmungsgerechte Darstellung. Der Fokus liege auf strukturellen Missständen im Gesundheits- und Sozialsystem. Der kritisierte Satz sei im Gesamtzusammenhang eindeutig als sozialpolitische Kritik zu verstehen und richte sich an politische Entscheidungsträger und Institutionen, nicht an Betroffene als individuelle Adressaten. Eine suizidfördernde Wirkung im Sinne der entsprechenden Richtlinie ist nach Auffassung der Redaktion deshalb nicht gegeben. Der Beitrag verfolge vielmehr das Ziel, auf

Verbesserungen der Versorgungssituation hinzuarbeiten und damit jenen Situationen entgegenzuwirken, die zu existenziellen Krisen führen könnten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen Richtlinie 8.7 des Pressekodex. Die Erkrankte hat vor ihrem Tod bewusst die Öffentlichkeit gesucht, um über ME/CFS und die unzulängliche Versorgung Erkrankter aufmerksam zu machen. Aus diesem Grund kann ein Artikel, der den Namen der Frau nennt, nicht gegen den Persönlichkeitsschutz verstoßen. Überdies ist in dem Text, speziell im vorletzten Satz, keine Aufforderung zum Suizid erkennbar. Der Satz ist vielmehr die Quintessenz des Artikels, der auf die Lebensrealität von ME/CFS-Erkrankten beschreibt und die Untätigkeit des Staats in Bezug darauf anprangert.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>